

SICHERHEITSDATENBLATT

ausgearbeitet nach der Verordnung der Kommission /EU/ Nr. 453/2010

MASCHINEN BLITZ REINIGUNGSPASTE

Datum der Ausarbeitung: 25.5.2007 **Ausgabe:** 10 **Seite:** 1 von 10

Datum der Revision: 10.3.2008, 31.10.2008, 22.10.2009, 5.5.2010, 2.6.2010, 13.3.2013, 28.5.2014, 12.1.2015, 23.3.2015

MASCHINEN BLITZ REINIGUNGSPASTE

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1 Produktidentifikaton: MASCHINEN BLITZ REINIGUNGSPASTE
CAS Nummer: nicht angegeben
ES /EINECS/ Nummer: nicht angegeben
Index – Nr.: nicht angegeben
Reg.- Nr.: nicht angegeben
Andere Bezeichnungen: nicht angegeben
- 1.2 **Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:** -
Identifizierte Verwendung des Gemischs:
Reinigungspaste für Maschinen und Werkzeuge
Verwendungen, von denen abgeraten wird: Nicht auf lackierten Flächen verwenden
- 1.3 **Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**
Hersteller / Lieferant
Name oder Handelsname: BiLA GmbH & Co. KG
Ort des Unternehmens oder Sitz: St.-Norbert-Straße 23, D-52382 Niederzier
USt.-ID-Nr.: DE814189125 Telefon: 0049 (0) 2428/801311 Fax: 0049 (0) 2428/801313
E-Mail: info@bilavertrieb.de
- 1.4 Notruf-Nummer: Tel.: 0228/19240 (Notruf) , Fax: 0228/287-33278 oder -33314
Informationszentrale gegen Vergiftungen, Zentrum für Kinderheilkunde
Universitätsklinikum Bonn, Adenauerallee 119, 53113 Bonn, gizbn@ukb.uni-bonn.de, www.gizbonn.de
-

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1 **Einstufung des Gemischs nach der Richtlinie 1999/45/ES /DPD:**
Ist nicht gefährlich.
- 2.2 **Einstufung des Gemischs nach der Verordnung EP und des Rates /EG/ Nr.1272/2008:**
Ernste Augenreizung 2 / Eye Irrit. 2/ H319 Verursacht schwere Augenreizung

Die wichtigsten ungünstigen Wirkungen auf die Gesundheit des Menschen im Fall der Verwendung des Gemischs:

Es kann im Fall des direkten Kontaktes die Augen reizen.

SICHERHEITSDATENBLATT

ausgearbeitet nach der Verordnung der Kommission /EU/ Nr. 453/2010

MASCHINEN BLITZ REINIGUNGSPASTE

Datum der Ausarbeitung: 25.5.2007 **Ausgabe:** 10 **Seite:** 2 von 10

Datum der Revision: 10.3.2008, 31.10.2008, 22.10.2009, 5.5.2010, 2.6.2010, 13.3.2013, 28.5.2014, 12.1.2015, 23.3.2015

MASCHINEN BLITZ REINIGUNGSPASTE

Die wichtigsten ungünstigen Wirkungen auf die Umwelt im Fall der Verwendung des

Gemischs:

Das Gemisch gefährdet die Wasserumwelt. Der veränderte PH-Wert des Wassers kann sich ungünstig auf Wasserorganismen auswirken. Vermeiden Sie das Eindringen des Gemischs ins Grundwasser, in die Kanalisation und in den Boden.

2.3 Kennzeichnungselemente auf der Verpackung:

Benennung des Gemischs: Maschinen Blitz

Gefahrensymbol: GHS07 + Signalwort Achtung



Achtung

Standardmäßige Sätze über die Gefährlichkeit:

H319 Verursacht schwere Augenreizung

EUH208: Enthält 5-Chlor-2-Methyl-2H-Isotiasol-3-on und 2-Methyl-2H-Isotiasol-3-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitswarnungen:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P264 Nach Gebrauch die Hände gründlich mit Seife und Wasser waschen.

Erste Hilfe – Maßnahmen:

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P301+P312 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Hinweise für die Liquidation:

P501 Inhalt/Behälter gemäß regionalen Vorschriften zuführen.

SICHERHEITSDATENBLATT

ausgearbeitet nach der Verordnung der Kommission /EU/ Nr. 453/2010

MASCHINEN BLITZ REINIGUNGSPASTE

Datum der Ausarbeitung: 25.5.2007 **Ausgabe:** 10 **Seite:** 3 von 10

Datum der Revision: 10.3.2008, 31.10.2008, 22.10.2009, 5.5.2010, 2.6.2010, 13.3.2013, 28.5.2014, 12.1.2015, 23.3.2015

MASCHINEN BLITZ REINIGUNGSPASTE

Daten und Inhaltsstoffe nach der Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates

/EG/ Nr. 648/2004 über Reinigungsmittel, die sich auf der Verpackung befinden:

15-30% Zeolith, 5 ÷ 15 % anionische Tenside, weniger als 5 % Seife, Monopropylen Glycol, Konservierungsmittel (METHYLCHLOROISOTHIAZOLINONE, METHYL ISOTHIAZOLINONE), Duftstoffe (LIMONENE, CITRAL), Farbstoff

2.4 **Sonstige Gefahren:** Das Gemisch beinhaltet keine Stoffe aus der Anlage XIV der Verordnung REACH /SVHC/.

2.5 **Mögliche falsche Verwendung des Gemischs:** Nicht auf lackierten Oberflächen verwenden

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Das Gemischs beinhaltet nachfolgende gefährliche Stoffe:

Nummer Nummer ES Nummer CAS Reg. – Nr.	Chemische Benennung des Stoffes	Inhalt [% Gew.]	Klassifizierung nach dem Rat Nr. 67/548/EWG oder 1999/45/EG	R-Sätze
			Klassifizierung nach EP und ES Nr. 1272/2008	H-Sätze
500-234-8 68891-38-3 01-2119488639-16- xxxx	C12-14 Alkylalkohol, etoxiliert, Sulfate, Natriumsalze	weniger als 3%	reizend	R 36/38
			Hautreizend 2 (Skin Irrit. 2) Ernste Augenreizung 2 (Eye Irrit 2)	H315,319
270-115-0 68411-30-3 01-21194899428-22- xxxx	Benzene Sulforsäure, C10-13- Alkylderivate, Natriumsalze	3%	reizend schädlich	R 38,41,22
			Acute Tox.4, Skin Irrit 2 Eye Dam 1, Aquatic chronic 3	H302,315, 318,412

ABSCHNITT 4: Erste Hilfe - Maßnahmen

- 4.1 Allgemeine Hinweise: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Bei Unwohlsein nach Kontakt ärztliche Hilfe einholen und Kennzeichnungsetikett bereithalten.
- 4.2 Bei Einatmen: Bei Atembeschwerden den Betroffenen an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Eventuell Arzt aufsuchen.
- 4.3 Bei Kontakt mit der Haut: Die Haut mit Seife und Wasser waschen und mit Hautcreme behandeln.
- 4.4 Bei Kontakt mit den Augen: Die Augen sofort mit viel Wasser spülen und den Arzt aufsuchen.
- 4.5 Bei Verschlucken: Den Mund sofort mit Wasser ausspülen, sofort den Arzt aufsuchen.
- 4.6 Weitere Angaben: Sollte nach falschem Kontakt Übelkeit auftreten, sofort den Arzt aufsuchen.

SICHERHEITSDATENBLATT

ausgearbeitet nach der Verordnung der Kommission /EU/ Nr. 453/2010

MASCHINEN BLITZ REINIGUNGSPASTE

Datum der Ausarbeitung: 25.5.2007 **Ausgabe:** 10 **Seite:** 4 von 10

Datum der Revision: 10.3.2008, 31.10.2008, 22.10.2009, 5.5.2010, 2.6.2010, 13.3.2013, 28.5.2014, 12.1.2015, 23.3.2015

MASCHINEN BLITZ REINIGUNGSPASTE

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1 **Löschmittel:** Schaum-, Pulverlöschmittel, CO₂
ungeeignete Löschmittel: Wasserstrahl
- 5.2 **Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:**
Produkte der thermischen Zersetzung
/Oxide S, NO_x, CO, Ruß/ können nach Einatmung die Gesundheit schädigen.
- 5.3 **Hinweise für die Brandbekämpfung**
Spezielle Schutzausrüstung für die Feuerwehr und Ausrüstung für die Feuerwehrtruppen:
Schutzkleidung und Atemgerät
- 5.4 **Weitere Angaben:**
Den Austritt von kontaminiertem Löschwasser in das Oberflächen- und Grundwasser vermeiden.
-

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1 **Spezielle Sicherheitsmaßnahmen, Schutzmittel und Notfallmethoden:** Sicherstellung der Vermeidung des direkten Kontaktes mit dem Produkt ohne Schutzausrüstung
- 6.2 **Sicherheitsmaßnahmen für die Umwelt:** Den Austritt in die Kanalisation, ins Grund- und Oberflächenwasser und in den Boden vermeiden.
- 6.3 **Methoden und Materialien für die Vermeidung der Verbreitung und Reinigung:** Das Gemisch mit der Schaufel in eine Ersatzverpackung sammeln und nach Abschnitt 13 entsorgen.
-

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1 **Sicherheitsmaßnahmen für die sichere Handhabung:** Die Grundregeln der Arbeitssicherheit mit chemischen Stoffen und Gemischen einhalten. Den Kontakt mit den Augen und Händen vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen.
- 7.2 **Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:**
Lagerung in trockenen Räumen, vor Witterungseinflüssen wie Frost und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Bei Temperaturen zwischen 5°C bis 25°C und getrennt von Nahrungsmittel und Getränken in gut geschlossenen Gebinden aufbewahren.
- 7.3. **Spezifische Endanwendungen:** Reinigungspaste für Maschinen und Werkzeuge

SICHERHEITSDATENBLATT

ausgearbeitet nach der Verordnung der Kommission /EU/ Nr. 453/2010

MASCHINEN BLITZ REINIGUNGSPASTE

Datum der Ausarbeitung: 25.5.2007 **Ausgabe:** 10 **Seite:** 5 von 10

Datum der Revision: 10.3.2008, 31.10.2008, 22.10.2009, 5.5.2010, 2.6.2010, 13.3.2013, 28.5.2014, 12.1.2015, 23.3.2015

MASCHINEN BLITZ REINIGUNGSPASTE

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Kontrollparameter: -

Grenzwerte der Exposition: -

8.2 Kontrollen der Exposition:

8.2.1 Kontrollen der Exposition auf der Arbeitsstelle: Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Die Sicherheitshinweise für die Arbeit mit chemischen Stoffen einhalten.

8.2.1.1 Schutz der Atemwege: Die Lüftung des Arbeitsraumes sicherstellen.

8.2.1.2 Handschutz: Schutzhandschuhe

8.2.1.3 Augenschutz: Schutzbrille

8.2.1.4 Hautschutz: Schutzbekleidung

8.2.2 Kontrollen der environmentalen Exposition: Den Austritt des Konzentrates in das Oberflächenwasser und in den Boden vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 **Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:**

Aussehen: graue Paste

Geruch: nach der Komposition

Wichtige gesundheitliche, Sicherheits- und environmentalen Angaben:

Wert pH 1% Lösung (bei der Temperatur 20°C): 9-11

Siedetemperatur und Destillierspanne: werden nicht festgelegt

Brennpunkt: wird nicht festgelegt

Brennbarkeit: wird nicht festgelegt

Explosionseigenschaften: Explosionsgrenzen: werden nicht festgelegt

Oxidationsmerkmale: werden nicht festgelegt

Dampfdruck: wird nicht festgelegt

Relative Dicke (bei der Temperatur 20°C): wird nicht festgelegt

Löslichkeit:

- im Wasser

teilweise

- in sonstigen Lösungsmitteln

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: wird nicht festgelegt

Viskosität (bei der Temperatur 20 °C): wird nicht festgelegt

Dampfdicke: wird nicht festgelegt

Verdampfungsgeschwindigkeit: wird nicht festgelegt

SICHERHEITSDATENBLATT

ausgearbeitet nach der Verordnung der Kommission /EU/ Nr. 453/2010

MASCHINEN BLITZ REINIGUNGSPASTE

Datum der Ausarbeitung: 25.5.2007 **Ausgabe:** 10 **Seite:** 6 von 10

Datum der Revision: 10.3.2008, 31.10.2008, 22.10.2009, 5.5.2010, 2.6.2010, 13.3.2013, 28.5.2014, 12.1.2015, 23.3.2015

MASCHINEN BLITZ REINIGUNGSPASTE

9.2 Sonstige Angaben:

Stockpunkt:	wird nicht festgelegt
Flammpunkt:	wird nicht festgelegt
Brennpunkt:	wird nicht festgelegt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Reaktivität: Das Gemisch kann bei Entstehung von Wärme mit den alkalischen Stoffen reagieren.
 - 10.2 Chemische Stabilität: In trockenen Räumen, die vor Witterungsbedingungen wie Frost und direkter Sonneneinstrahlung geschützt sind, bei Temperaturen zwischen 5°C bis 25°C.
 - 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Das Gemisch kann bei Entstehung von Wärme mit den alkalischen Stoffen reagieren
 - 10.4 **Zu vermeidende Bedingungen:** direkte Sonneneinstrahlung, Gefriertemperaturen
 - 10.5 **Unverträgliche Materialien:** alkalische Stoffe und Gemische, Gemische mit dem Chlorinhalt
 - 10.6 **Gefährliche Zersetzungsprodukte:** keine im Fall der Einhaltung des Arbeitsvorgehens
-

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität: Das Gemisch ist nicht getestet, die Berechnungsmethode klassifiziert das Gemisch nicht als toxisch.

Toxikologische Wirkungen der Inhaltsstoffe:

Natriumsalz Ethroxysulfat Fettalkohol (CAS 68891-38-3):

LD ₅₀ , oral, Ratte (mg.kg ⁻¹):	4100
LD ₅₀ , dermal, Kaninchen (mg.kg ⁻¹):	> 2000
NOAEL, Ratte, oral (mg.kg ⁻¹):	> 225
NOAEL, Ratte, Reproduktion (mg.kg ⁻¹):	> 300

- 11.1.1 **Ätzende und reizende Eigenschaften:** Das Gemisch ist nicht als hautätzend klassifiziert.
- 11.1.2 **Ernste Augenbeschädigung/ -Reizung:** Das Gemisch bewirkt ernste Augenreizung.
- 11.1.3 **Sensibilisierung der Atemwege / Haut:** Das Gemisch ist nicht als sensibilisierend klassifiziert, es beinhaltet keinen Stoff, der die Sensibilisierung der Atemwege und Haut bewirken könnte.
- 11.1.4 **Mutagenität in den Brutzellen:** Es beinhaltet keine Stoffe, die als mutagen klassifiziert sind.
- 11.1.5 **Karzinogenität:** Es beinhaltet keine Stoffe, die als karzinogen klassifiziert sind.
- 11.1.6 **Reproduktionstoxizität:** Es beinhaltet keine Stoffe, die als toxisch für die Reproduktion klassifiziert sind.
- 11.1.7 **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:** Es beinhaltet keine Stoffe, die als toxisch für die Zielorgane klassifiziert sind.

SICHERHEITSDATENBLATT

ausgearbeitet nach der Verordnung der Kommission /EU/ Nr. 453/2010

MASCHINEN BLITZ REINIGUNGSPASTE

Datum der Ausarbeitung: 25.5.2007 **Ausgabe:** 10 **Seite:** 8 von 10

Datum der Revision: 10.3.2008, 31.10.2008, 22.10.2009, 5.5.2010, 2.6.2010, 13.3.2013, 28.5.2014, 12.1.2015, 23.3.2015

MASCHINEN BLITZ REINIGUNGSPASTE

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport ADR

- Nummer OSN /UN Kode/: -
 - IČN: -
 - richtige Transportbezeichnung OSN: -
 - Gefährlichkeitsklasse für den Transport: -, Klassifizierungskode: -, Sicherheitszeichen:-
 - Verpackungsgruppe: -
-

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Verordnungen / Rechtsvorschriften:

Verordnung der Kommission /EU/ Nr. 453/2010 vom 20. Mai 2010, durch die Verordnung des Europäischen Parlamentes und Rates /EG/ Nr. 1907/2006 über die Registrierung, Bewertung, Autorisierung und Begrenzung der chemischen Stoffen /REACH/ ergänzt und geändert wird. Gesetz Nr. 67/2010 der Sammlung der Gesetze über die Bedingungen für Einführung der chemischen Stoffe und chemischen Gemische auf den Markt und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze.

Verordnung des Europäischen Parlamentes und Rates /EG/ Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006 über die Registrierung, Bewertung, Autorisierung und Begrenzung der chemischen Stoffe und über die Errichtung der Europäischen chemischen Agentur, und über die Änderung und Ergänzung der Richtlinie 1999/45/EG und über die Abrogation der Verordnung des Rates /EWG/ Nr. 793/93 und Verordnung der Kommission /EG/ Nr. 1488/94, Richtlinie des Rates 76/769/EGW und Richtlinien der Kommission 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG.

Verordnung der Kommission /EG/ Nr. 790/2009 vom 10. August 2009, durch die zum Zweck der Anpassung der technischen und wissenschaftlichen Entwicklung die Verordnung des Europäischen Parlamentes und Rates /EG/ Nr. 1271/2008 über die Klassifizierung, Bezeichnung und Verpackung der Stoffe und Gemische ändert und ergänzt wird.

Gesetz Nr. 355/2006 Verordnung der Regierung SR vom 10. Mai 2006 über den Schutz der Mitarbeiter vor den Risiken, die mit der Exposition den chemischen Faktoren bei der Arbeit zusammenhängen.

Gesetz Nr. 300/2007 Verordnung der Regierung SR vom 20. Juni 2007, durch die Verordnung der Regierung SR Nr. 355/2006 der Sammlung der Gesetze über den Schutz der Mitarbeiter vor den Risiken, die mit der Exposition den chemischen Faktoren bei der Arbeit zusammenhängen, geändert wird.

SICHERHEITSDATENBLATT

ausgearbeitet nach der Verordnung der Kommission /EU/ Nr. 453/2010

MASCHINEN BLITZ REINIGUNGSPASTE

Datum der Ausarbeitung: 25.5.2007 **Ausgabe:** 10 **Seite:** 9 von 10

Datum der Revision: 10.3.2008, 31.10.2008, 22.10.2009, 5.5.2010, 2.6.2010, 13.3.2013, 28.5.2014, 12.1.2015, 23.3.2015

MASCHINEN BLITZ REINIGUNGSPASTE

Gesetz Nr. 471/2011 Verordnung der Regierung SR vom 23. November 2011, durch die Verordnung der Regierung SR Nr. 355/2006 der Sammlung der Gesetze über den Schutz der Mitarbeiter vor den Risiken geändert und ergänzt wird, die mit der Exposition den chemischen Faktoren bei der Arbeit zusammenhängen, in der Fassung der Verordnung der Regierung SR Nr. 300/2007 der Sammlung der Gesetze.

Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates /EG/ Nr. 648/2004 über Detergentien in der Fassung der späteren Novellen.

Gesetz Nr. 223/2001 der Sammlung der Gesetze über Abfälle im Sinne der späteren Vorschriften. Richtlinie Nr. 283/2001 der Sammlung der Gesetze über die Ausführung einiger Bestimmungen des Gesetzes über Abfälle.

Richtlinie Nr. 284/2001 der Sammlung der Gesetze, durch die der Abfallkatalog ausgegeben wird. Europäisches Einkommen über dem internationalen Landverkehr der gefährlichen Waren (ADR). Einkommen über dem internationalen Eisenbahnverkehr der gefährlichen Waren (RID).

15.2 **Stoffsicherheitsbeurteilung:** ist nicht festgelegt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 R-Sätze, verwendet im Abschnitt Nr. 3

R36/38 Reizt Augen und Haut.

R41 Gefahr ernster Augenschäden.

R22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

H-Sätze, verwendet im Abschnitt Nr.3

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Empfehlung:

Personen, die mit dem Produkt in Berührung kommen, nach dem Sicherheitsdatenblatt schulen.

SICHERHEITSDATENBLATT

ausgearbeitet nach der Verordnung der Kommission /EU/ Nr. 453/2010

MASCHINEN BLITZ REINIGUNGSPASTE

Datum der Ausarbeitung: 25.5.2007 **Ausgabe:** 10 **Seite:** 10 von 10

Datum der Revision: 10.3.2008, 31.10.2008, 22.10.2009, 5.5.2010, 2.6.2010, 13.3.2013, 28.5.2014,
12.1.2015, 23.3.2015

MASCHINEN BLITZ REINIGUNGSPASTE

16.1.1 Weitere Angaben:

Weitere Informationen gibt der Hersteller des Produktes auf der Webseite www.bilavertrieb.de an.

Ferner erreichen Sie ihn unter der Telefonnummer 0049 (0) 2428/801311 oder per E-Mail unter:

info@bilavertrieb.de

16.1.2 Änderungen bei der Revision des Sicherheitsdatenblattes: 1,2,3,4,5,6,7,8,9,10,11,12,16

Der Zweck des Sicherheitsdatenblattes ist die Bereitstellung der notwendigen Informationen über die physikalischen, toxikologischen und ökologischen Sicherheitsmerkmale, die im Zusammenhang mit der Handhabung und chemischen Stoffen gefordert werden, sowie die Empfehlung der sicheren Handhabung, d.h. der Lagerung, Handhabung und des Transportes.

Das Ziel ist der Schutz der Personen und Umwelt durch die Bereitstellung der richtigen Informationen. Die Daten des Sicherheitsdatenblattes entsprechen dem aktuellen Stand. Das Produkt sollte nicht zweckentfremdet werden. Der Hersteller haftet nicht für Fälle, bei denen das Produkt falsch angewendet wurde.